

GEWINNERMITTLUNG
nach § 4 Abs. 3 EStG
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

Für Sierra Leone e.V.

Grünwald

Nachstehende Gewinnermittlung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 von

Für Sierra Leone e.V.

wurde von uns auf der Grundlage der von uns gefertigten Buchführung sowie der uns vom Auftraggeber vorgelegten Bestandsnachweise und erteilten Auskünfte erstellt. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

München, den 22.07.2026

W&P-Treuhand GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Reinhold Eder
(Wirtschaftsprüfer, Steuerberater)



Für Sierra Leone e.V., Grünwald
Einnahmen-Überschussrechnung vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

IDEELLER BEREICH

<u>Einnahmen</u>			
Beiträge			
2110	Beiträge	€	6.000,00
Spenden			
2300	Spenden	€	194.681,81
	Summe Einnahmen aus ideellem Bereich	€	200.681,81 € 200.681,81
<u>Ausgaben</u>			
Projekt Vereinigung DonBosco Werk			
2514	Gehalt Andreas Schnier anteilig	€	(5.205,00)
Projekt Nothilfe 2025			
2527	Mpox - Emergency Response	€	(5.022,75)
Projekt Makeni			
2516	Lehrerausbildung für Menschen mit Einschränkungen	€	(1.409,64)
Projektbetreuung in Sierra Leone			
2518	Vergütung Personal, Projektsteuerung	€	(7.914,79)
2528	Auslagen Büro, Projektsteuerung	€	(6.479,23)
Projekt FSL Secondary School			
2522	Schulgebäude	€	(3.188,05)
2523	laufende Kosten des Schulbetriebes	€	(91.206,27)
Projekt Young Entrepreneurship			
2526	Entwicklung, Stärkung System in Sierra Leone	€	(7.604,88)
Projekt Girls Empowerment			
2525	Aus- und Weiterbildung junger Frauen in Sierra Leone	€	(32.169,70)
Sonstige Aufwendungen			
	Sonstige Aufwendungen	€	(734,24)
	Ausgaben ideeller Bereich	€	(160.934,55) € (160.934,55)
	Summe ideeller Bereich		€ 39.747,26
	Einnahmen- / Ausgaben	€	39.747,26
	Übertrag auf nächste Seite	€	39.747,26

EINSTELLUNG IN DIE/ ENTNAHME AUS DEN RÜCKLAGEN**Rücklage Business Plan Competition**

Anfangsbestand 01.01.2025	€	-		
Neueinstellung 2025	€	5.000,00		
Endstand 31.12.2025	€	5.000,00		
Veränderung 2025	€	5.000,00	€	(5.000,00)

Sonstige Rücklagen

Anfangsbestand 01.01.2025	€	11.459,53		
Neueinstellung 2025	€	3.974,70		
Aufösung	€	-		
Endbestand 31.12.2025	€	15.434,23		
Veränderung 2025	€	3.974,70	€	(3.974,70)

Rücklage**FSL Secondary School**

Anfangsbestand 01.01.2025	€	10.000,00		
Entnahme	€	-		
Neueinstellung 2025	€	20.000,00		
Endbestand 31.12.2025	€	30.000,00		
Veränderung 2025	€	20.000,00	€	(20.000,00)

Rücklage FSL Girls Empowerment

Anfangsbestand 01.01.2025	€	-		
Entnahme 2025	€	-		
Neueinstellung 2025	€	10.000,00		
Endbestand 31.12.2025	€	-		
Veränderung 2025	€	10.000,00	€	(10.000,00)

Entnahme aus den Rücklagen	€	(38.974,70)	€	(38.974,70)
-----------------------------------	---	-------------	---	--------------------

Einnahmen- / Ausgaben Überschuss	€	772,56
---	---	---------------

Für Sierra Leone e.V., Grünwald

Kapitalflussrechnung vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Überschuss	772,56
Rücklagen	38.974,70
Abschreibungen	0,00
Investitionen	0,00
Abgrenzungen Beiträge	0,00
Forderungen aus Beiträgen	0,00
Veränderungen Verbindlichkeiten	<u>0,00</u>
Veränderung liquide Mittel	39.747,26

Stand liquide Mittel 01.01.2025	102.299,05
Veränderung liquide Mittel 2025	39.747,26
Stand liquide Mittel 31.12.2025	142.046,31

Für Sierra Leone e.V., Grünwald

Vermögenslage zum 31.12.2025

Das Vermögen des Vereins setzt sich zum 31.12.2025 wie folgt zusammen.

1. Guthaben bei Kreditinstituten:	€ 142.046,31
2. Beteiligung an FSL Company Ltd., Freetown:	€ 0,00
3. Beteiligung an FSL Secondary School Ltd., Freetown:	€ 0,00

Am 12. April 2019 wurde in Sierra Leone die FSL Company Ltd. durch den Für Sierra Leone e.V. gegründet. Es handelt sich um eine „Company Limited by Guarantee“, die als Zweck die Verwirklichung gemeinnütziger und humanitärer Aufgaben hat („charitable and humanitarian projects and activities in Sierra Leone“) und die damit inhaltlich einer gemeinnützigen GmbH nach deutschem Recht entspricht. Die Gesellschaft hat kein gezeichnetes Kapital. Einziger Gesellschafter („member“) ist der Sierra Leone e.V. Der einzige Gesellschafter hat satzungsgemäß die Haftung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft (im Falle von deren Liquidation) bis zur Höhe von 1.000 Leones (= ca. 36 €) und verpflichtet sich zu einem entsprechenden Zuschuss an die Gesellschaft im Falle der Auflösung der Gesellschaft, vgl. Ziffer 5 der Satzung der Gesellschaft („Memorandum of Association“). Direktoren der Gesellschaft sind Dr. Dietmar Scheiter, Herr Joachim Geitner und Herr Joseph Cole. Herr Dr. Scheiter und Herr Joachim Geitner sind gleichzeitig Vorstandsmitglieder des Sierra Leone e.V. Herr Cole ist als Managing Director der Gesellschaft in Sierra Leone tätig. Die Gründung der Gesellschaft wurde notwendig, um in Sierra Leone die vom Verein initiierten Projekte besser steuern und überwachen zu können.

Am 12. Februar 2021 wurde in Sierra Leone die FSL Secondary School Ltd. durch den Für Sierra Leone e.V. gegründet. Es handelt sich um eine „Company Limited by Guarantee“, die zunächst den Zweck hat, die Secondary School in Campbell Town zu managen und in Zukunft zu verwalten und die damit inhaltlich einer gemeinnützigen GmbH nach deutschem Recht entspricht. Die Gesellschaft hat kein gezeichnetes Kapital. Einziger Gesellschafter („member“)

ist der Sierra Leone e.V. Der einzige Gesellschafter hat satzungsgemäß die Haftung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft (im Falle von deren Liquidation) bis zur Höhe von 1.000 Leones (= ca. 38 €) und verpflichtet sich zu einem entsprechenden Zuschuss an die Gesellschaft im Falle der Auflösung der Gesellschaft, vgl. Ziffer 5 der Satzung der Gesellschaft („Memorandum of Association“). Direktoren der Gesellschaft sind Dr. Dietmar Scheiter, Herr Joachim Geitner und Herr Joseph Cole. Herr Dr. Scheiter und Herr Joachim Geitner sind gleichzeitig Vorstandsmitglieder des Sierra Leone e.V. Herr Cole ist als Managing Director der Gesellschaft in Sierra Leone tätig. Die Gründung der Gesellschaft wurde notwendig, um für die FSL Secondary School in Campbell Town als Trägerin tätig zu sein.

Vom Verein für Sierra Leone e.V. wurden in 2025 Zahlungen in Höhe von € 56.022,74 an die FSL Company Ltd. und € 78.908,26 an die FSL Secondary School Ltd. für die geförderten Projekte in Sierra Leone geleistet. Die FSL Company Ltd. und die FSL Secondary School Ltd. zahlen die Gelder für die entsprechenden Projekte an die von der FSL Company School Ltd. bzw. FSL Secondary School Ltd. beauftragten Personen und überwacht deren Verwendung. Im Zentrum der Überweisungen des deutschen Vereins an die FSL Company Ltd. standen Ausgaben für die Durchführung der Projekte „Mpox-Emergency Response“, „Leherausbildung für Menschen mit Einschränkungen in Makeni“, „Young Entrepreneurship“ und „Girls empowerment“. Die Überweisungen des deutschen Vereins an die FSL Secondary School Ltd. betrifft die Übernahme der laufenden Kosten der Schule nach ihrer Eröffnung im September 2021.

Die FSL Company Ltd. und die FSL Secondary School Ltd. erstellen Jahresabschlüsse, die von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kreston (vorher: BDO) Freetown, Sierra Leone geprüft werden. Die Jahresabschlüsse 2025 der FSL Company Ltd. und der FSL Secondary School Ltd. liegen in der von Kreston geprüften Form vor. Die Testate wurden ohne Einschränkungen erteilt. Die Jahresabschlüsse wurden im Rahmen der jeweiligen Annual General Meetings am 03.06.2026 festgestellt.

Die FSL Company Ltd. und die FSL Secondary School Ltd. werden in vollem Umfange vom Verein Für Sierra Leone e.V. kontrolliert. Somit ist sichergestellt, dass die diesen Gesellschaften von dem Verein zur Verfügung gestellten Gelder satzungsgemäß verwendet werde

Am 26.2.2025 wurde vom Finanzamt München der Freistellungsbescheid für die Jahre 2021 bis 2023 erteilt. Danach ist der Verein von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit.

Hinweis: Im Vergleich zur Vorjahresberichterstattung wurden Personal- und Sachkosten anteilmäßig den Projekten zugeordnet.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

Stand: Oktober 2023

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge¹ zwischen Steuerberatern² und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz³

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. Der Auftraggeber stimmt der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000,00 €⁴ (in Worten: Eine Million €) begrenzt.⁵ Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

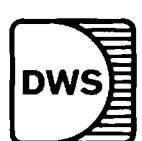
1 Bei online abgeschlossenen Verträgen mit Verbrauchern ist der DWS-Vordruck Nr. 1130 „Muster-Widerrufsbelehrung, Muster-Zustimmungserklärung und Muster-Widerrufsformular für online abgeschlossene Verbrauchermantate“ zu beachten. **Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.**

2 Der Begriff „Steuerberater“ umfasst im Folgenden jeweils auch Steuerbevollmächtigte.

3 Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. **Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im DWS-Hinweisblatt Nr. 1007 zu den DWS-Vordrucken Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigten-daten“ zu beachten.**

4 Bitte Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss bei einer Einzelkanzlei ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden, und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; andernfalls ist die Ziffer 6 zu streichen. Für Berufsausübungsgesellschaften gelten höhere Beträge (siehe Fn. 5). **Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.**

5 Nach § 55f Abs. 1 StBerG ist jede Berufsausübungsgesellschaft, gleich welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Differenzierend geregelt ist die Höhe der erforderlichen Sozietätsdeckung, je nachdem, ob durch die Rechtsform eine Beschränkung der Haftung für natürliche Personen vorliegt (vgl. § 55f Abs. 2 und 3 StBerG). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung durch allgemeine Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; andernfalls ist die Ziffer 6 zu streichen. **Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.**



- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungen des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.
- (4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren 18 Monate ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber fünf Jahre nach der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

9. Vergütung, Rechnungsstellung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.
- (2) Der Auftraggeber ist mit einer Rechnungsstellung des Steuerberaters in Textform einverstanden.
- (3) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (4) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwasige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren 18 Monate nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
- (5) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
- (6) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum leistet.

10. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.
- (3) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
- (4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (2) Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁶

13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

⁶ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.